

BB-Kommentar

„Der BGH schlägt einen restriktiven Kurs ein, was die Haftung für Mitgesellschafter angeht“

PROBLEM

Der Insolvenzverwalter einer GmbH klagte gegen einen ehemaligen Gesellschafter auf Erfüllung der noch offenen Einlageschuld eines anderen Gesellschafters. Der Insolvenzverwalter hatte die Einlage gegenüber dem anderen Gesellschafter fällig gestellt und als diese nicht erbracht wurde, den Geschäftsanteil des säumigen Gesellschafters eingezogen; die Vollstreckung war erfolglos geblieben. Der beklagte Mitgesellschafter hatte allerdings seinen voll eingezahlten Geschäftsanteil vor Fälligkeit der Einlageschuld des Mitgesellschafters an diesen zum Preis von 1 Euro übertragen. Er war also zum Zeitpunkt der Einforderung der Einlageforderung des Mitgesellschafters durch den Insolvenzverwalter selbst nicht mehr Gesellschafter. Der Insolvenzverwalter begründete seinen Anspruch im Wesentlichen damit, dass sich der Mitgesellschafter nicht durch Übertragung seines Geschäftsanteils auf den später säumigen Gesellschafter seiner Haftung entziehen könne.

ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH hat – wie die Vorinstanzen – eine Haftung des ehemaligen Gesellschafters abgelehnt. Zunächst schließt das Gericht eine Haftung nach § 22 Abs. 1 GmbHG aus, nach dem Rechtsvorgänger für die ausgefallene Einlageschuld eines Gesellschafters haften. Der Beklagte war nicht Rechtsvorgänger des eingezogenen Geschäftsanteils, sondern sein Geschäftsanteil, den er später an den säumigen Mitgesellschafter übertragen hatte, war voll eingezahlt. Intensiver beschäftigte sich der BGH mit der Haftung nach § 24 GmbHG. Danach haften die übrigen Gesellschafter für die Einlageschuld auf einen eingezogenen Geschäftsanteil. Diese Anspruchsgrundlage lehnte der BGH mit der Begründung ab, dass der beklagte Mitgesellschafter zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Einlageschuld durch den Insolvenzverwalter schon nicht mehr Gesellschafter war. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der beklagte Mitgesellschafter seinen Geschäftsanteil auf den später säumigen Gesellschafter übertragen habe. Schließlich stellte das Gericht fest, dass allein die Tatsache, dass der Geschäftsanteil vor Fälligkeit der Einlageschuld für EUR 1 auf einen Mitgesellschafter übertragen wurde, keine ausreichende Grundlage für den vom Insolvenzverwalter erhobenen Vorwurf des Rechtsmissbrauchs sei. Immerhin hätten zwischen Übertragung und Fälligkeit fast zwei Jahre gelegen.

PRAXISFOLGEN

Mit dem Urteil bestätigt der BGH die schon bisher herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum (Rn. 14f. m.w.N.). Für Unsicherheit hatte ein Urteil des OLG Köln (23.6.1993 – 2 U 118/92, ZIP

1993, 1389, 1393) gesorgt, nach dem ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter veräußere, der seine Einlage noch nicht voll erbracht habe, auch nach seinem Ausscheiden weiter haften. Diese These lehnt der BGH eindeutig ab (Rn. 15). Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, haftet er zwar auch für Rückstände auf den nicht eingezogenen Geschäftsanteil; das gilt aber, so der BGH, gerade nicht für den Rechtsvorgänger in Bezug auf den nicht eingezogenen Geschäftsanteil; die an die Kaduzierung anknüpfende Haftung der Rechtsvorgänger gilt also nicht allgemein, sondern erfasst nur diejenigen Einlageverpflichtungen, wegen derer die Kaduzierung betrieben wird (Rn. 14). Damit wird die Fungibilität von GmbH-Geschäftsanteilen erhöht, da Haftungsunsicherheiten beseitigt werden. Allerdings lehnt der BGH die sehr gesellschafterfreundliche Auffassung in der Literatur ab, nach der die Haftung nur greift, wenn der säumige Gesellschafter erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde; entscheidender Zeitpunkt für die Haftung ist vielmehr, so der BGH, ob der Gesellschafter bei Fälligkeit der Einlageforderung noch Gesellschafter ist (Rn. 17 m.w.N.). Auf der anderen Seite macht der BGH für die Praxis ebenfalls bedeutsam klar, dass auch § 16 Abs. 2 GmbHG, nach dem der Erwerber für offene Einlageforderungen des Veräußerers haftet, für den Veräußerer nur das Weiterbestehen der Haftung für eigene Einlageforderungen begründen kann, nicht aber für fremde Einlageforderungen von Mitgesellschaftern (Rn. 19). Für die weitere Anwendung der Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG wichtig ist ferner die Aussage des BGH, dass der Vorschrift ein Ausnahmecharakter zukommt, der einer erweiternden Auslegung grundsätzlich entgegen steht (Rn. 16). Interessant sind schließlich die Ausführungen im Urteil zum Thema Rechtsmissbrauch. Zwar reicht der niedrige Verkaufspreis von 1 Euro für den Anteil nicht aus. Der BGH deutet aber an, dass sehr wohl ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen kann, wenn der Gesellschafter seinen Anteil erst in der Krise des Unternehmens an seinen Mitgesellschafter verkauft (Rn. 20). Hier muss man also vorsichtig sein und gut dokumentieren, dass der Verkaufspreis einen Marktpreis darstellt.

Insgesamt schlägt der BGH, was die Haftung für Mitgesellschafter angeht, einen restriktiven Kurs ein. Das ist eine gute Nachricht für Gesellschafter und M&A-Transaktionen, aber eine schlechte Nachricht für Gläubiger und Insolvenzverwalter.

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Rechtsanwalt im Düsseldorfer Büro der Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP. Seine Schwerpunkte sind Unternehmenstransaktionen, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Compliance. Ferner lehrt er Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule, Essen, und ist Mitglied im KompetenzCentrum für Unternehmensführung und Corporate Governance (KCU).

